

Sitzung	VR	VS
	Öffentlich	--
am:	18.11.2022	--
Vorlage-Nr.:	226/2022	--

Dußlingen, den 04.11.2022

**Betr.: Vergabe zu Übernahme, Transport und Verwertung von Schrott**

**Beschlussantrag:**

Für ihr Angebot vom 25.10.2022 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu Übernahme, Transport und Verwertung von Schrott ist der Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG aus Metzingen der Zuschlag zu erteilen.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat die Übernahme, Transport und Verwertung von Schrott von den Wertstoffhöfen Dußlingen und Reutlingen-Schinderteich ausgeschrieben. Es erfolgte dafür eine öffentliche Ausschreibung gemäß den Vorschriften der UVgO Unterschwellenvergabeverordnung (Veröffentlichung am 28.09.2022 auf den Vergabeplattformen subreport.de und bund.de).

Die Ausschreibung umfasste folgende Eckpunkte:

- Angebotsfrist 26.10.2022, 10:00 Uhr
- Übernahme von Schrott auf den Wertstoffhöfen Dußlingen und Reutlingen-Schinderteich
- Transport der übernommenen Abfälle zu der vom Auftragnehmer vorgesehenen Verwertungsanlage mit Containergestellung und Containerwechsel
- Entsorgung/Verwertung der aussortierten Reststoffe/Störstoffe
- Verwertung der Abfälle
- Nebenangebote waren nicht zugelassen
- alleiniges Wertungskriterium ist der Preis
- Erbringung der zu vergebenen Leistungen ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024
- Tariftreue und Mindestentlohnung für die Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)

Auf der Grundlage der UVgO wurden die Angebote hinsichtlich formaler und inhaltlicher Mängel, der Eignung der Bieter, der Angemessenheit der Angebotspreise und der Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG, Metzingen ist mit ihrem Angebot günstigster Bieter. Das Angebot ist wirtschaftlich. In der Anlage (**nichtöffentlich !**) ist der Preisspiegel des Ausschreibungsverfahrens dargestellt. Wie die Inhalte der Angebote sind sie über dieses Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln (§ 5 Abs. 2 VgV). Es handelt sich hierbei um eine die Bieter schützende Vorschrift.